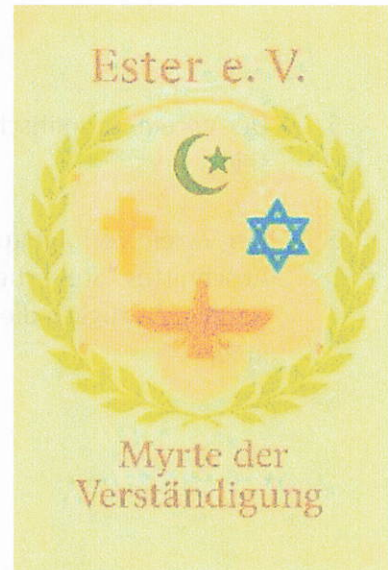


Satzung des Ester e.V.



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Ester e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Bad Sulza.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, für die Völkerverständigung sowie für ein friedliches Miteinander gegen politische, kulturelle oder andere Polarisierung, Antisemitismus sowie gegen Hass und Gewalt zu wirken. Vorbild ist die persische Königin Ester aus dem Buch Ester des Alten Testaments.

Zentrales Element ist entsprechend der Geschichte von Erfurt und Hamadan die Verständigung zwischen persischen-medischen Kulturraum, Juden, Muslimen, Christen sowie Personen weiterer Religionen und Weltanschauungen.

2. Unter Mitwirkung aller Vereinsmitglieder wird ein interreligiöser und interkultureller Dialog angestrebt, der die Schaffung eines friedlichen Miteinander bewirken soll. Die soll wie folgt erreicht werden:
 - gemeinsames Feiern der Feste um somit die gegenseitige Kultur, Geschichte und Religion zu vermitteln und kennenzulernen,
 - Vorträge und Diskussionsforen im interkulturellen und interreligiösen Rahmen,
 - künstlerische Workshops um die verbindende Kraft der Kunst zu nutzen,
 - Initiierung eigener gemeinsamer Veranstaltungen sowie
 - Aufklärung und Diskussion im offenen Raum der Gesellschaften.
3. Kommunikationsplattform wird ein multilingualer Internetauftritt werden.
4. Der Verein ist bemüht, alle Altersgruppen anzusprechen und einzubeziehen.



5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und kann auch international tätig sein.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §52. Ziele des Vereins sind diesbezüglich die Gemeinnützigkeit nach außen und das Wohl des Vereins nach innen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Jeder Bürger, der am Anliegen und der Arbeit des Vereins interessiert ist, kann ab einem Alter von 18 Jahren ordentliches Vereinsmitglied werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu berufen. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht aber auch kein aktives und passives Wahlrecht innerhalb des Vereins, jedoch Rederecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist zu jedem Monatsende möglich. Schon geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Auszahlung aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
6. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das ordentliche Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag bzw. der Aufnahmegebühr seit mindestens 6 Monaten im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.



7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für alle Vereinsgremien auf, sowie Rede- und Antragsrecht zu jeder Mitgliederversammlung.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zur Initiative zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nicht in die Öffentlichkeit zu tragen.
2. Der Verein ist in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht zur regelmäßigen Beitragszahlung. Die Aufnahmegebühr und die jährlichen Beiträge müssen einmal jährlich bis 31.03. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden.
4. Das Vereinseigentum ist zu pflegen und zu schützen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.



§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.
3. Vorstandsmitglieder können bei Verstoß gegen die Satzung und Nichterfüllung des in sie gesetzten Vertrauens jederzeit abgewählt werden. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Der Vorstand arbeitet und entscheidet eigenverantwortlich entsprechend der Satzung und ist jederzeit den Vereinsmitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Vorstandssitzungen können auch online gehalten werden.
6. Der Vorstand besteht zumindest aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister (verantwortlich für Finanzen und Steuern).
 - d) Zusätzlich können Beisitzer gewählt werden, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.

§ 8 **Präsident**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Präsidenten berufen.
2. Er gehört nicht dem Vorstand im Sinne des §26 BGB an, besitzt keine Vertretungsbefugnis und nimmt keine operativen Leitungsaufgaben wahr.
3. Der Präsident repräsentiert den Verein in protokollarischen gesellschaftlichen und repräsentativen Angelegenheiten. Er wirkt insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, Ehrungen und offiziellen Anlässen mit.
4. Der Präsident kann an Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht besitzt er im Vorstand nicht.
5. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstands, insofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.



§9

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes, die Einhaltung der Satzung und die Finanzen zu kontrollieren. Dem Finanzausschuss obliegt die Rechnungsprüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse.
2. Der Finanzausschuss besteht aus mindestens einem ordentlichen Mitglied.
3. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Finanzausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
5. Der Finanzausschuss ist gegenüber den Vereinsmitgliedern rechenschaftspflichtig.
6. Der Finanzausschuss hat das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.

§ 10

Wahl zum Vorstand und Finanzausschuss

1. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann offen gewählt werden, wenn es dazu keinen Widerspruch gibt. Gibt es mehrere Wahlen, bei dem pro Funktion nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann auch im Block abgestimmt werden, insoweit es keinen Widerspruch aus der Versammlung gibt.
2. Vorstand und Finanzausschuss werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Erreicht niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.
4. Herrscht dann wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand einberufen. Bei Vorliegen der persönlichen Einverständniserklärung kann die Einladung auch per eMail erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe eines konkreten Grundes einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unterstützt. Dies geschieht schriftlich an den Vorstand mit den Unterschriften der Mitglieder.



§ 12 **Finanzen**

1. Finanzielle Mittel werden durch die Mitglieder in eigener Verantwortlichkeit erwirtschaftet
2. Die Einnahmen resultieren aus Mitgliedsbeiträgen, Gewinnen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
3. Der Vorstand hat abzusichern, dass Veranstaltungen die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Das Konto des Vereins ist ausschließlich auf Guthabenbasis zu führen. Die Aufnahme von Darlehen durch den Verein ist nicht ausgeschlossen, bedarf aber eines Vorstandsbeschlusses. Ab einer Unterschreitung der liquiden Mittel des Heimatvereins von 750,00 € als Reserve (Haben-Saldo auf dem Konto des Vereins) ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die weiteren Maßnahmen beschließt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Jahresbeiträge sowie alle anderen diesbezüglichen finanziellen Aspekte werden in einer Finanzordnung geregelt.

§ 13 **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vereinsmitglieder (präsent oder online) die satzungsgemäße Einladung festgestellt haben.
2. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
4. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig. Die zu ändernden Satzungspassagen sind der schriftlichen Einladung beizulegen.



5. Bei Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Stimmen aller ordentlicher Mitglieder erforderlich.

Die Stimmen der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder sind schriftlich einzuholen.

6. Von jeder Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt. Diese Protokolle werden pro Jahr laufend nummeriert. Beschlüsse werden im Jahr laufend nummeriert und sind Anlage des jeweiligen Protokolls. Das Protokoll wird jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

7. Bei Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

9. Die Vorstandssitzungen werden ebenfalls protokolliert und innerhalb eines Jahres laufend nummeriert. Beschlüsse des Vorstandes werden ebenfalls im Jahr laufend nummeriert und sind Anlage zum Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

10. Bei Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen kann eine Stimmübertragung stattfinden, insofern das Mitglied nicht an der geplanten Sitzung teilnehmen kann. Diese Stimmübertragung muss vor Beginn der Sitzung in schriftlicher Form unterschrieben vorliegen und wird dem Protokoll beigelegt. Das fehlende Mitglied gilt somit protokollarisch als anwesend.

11. Das Mitglied, auf welches die Stimme übertragen wird, muss aber bei der Veranstaltung wirklich präsent sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Übertragung unwirksam.

12. In der Übertragung müssen vermerkt sein:

- Name desjenigen, der die Stimme überträgt,
- Name desjenigen, auf den die Stimme übertragen wird,
- Sitzung mit Datum, für die diese Stimmübertragung bestimmt ist sowie
- Unterschrift desjenigen, der die Stimme überträgt und Datum der Entscheidung zur Übertragung.

13. Sollte mit einer übertragenen Stimme etwas beschlossen werden, was nicht in der Tagesordnung der Einladung angekündigt war und was dem Willen des Übertragers zuwider steht, kann diese Stimme in dieser Entscheidung mit einer Frist von 10 Tagen nach Ausgabe des Protokolls vom Übertrager widerrufen werden. Ändert diese Rücknahme das entscheidende Stimmenverhältnis, so muss dies im Protokoll vermerkt sein.

14. Bei Entscheidung mit übertragenen Stimmen muss in dem Protokoll vermerkt werden, welche übertragene Stimme wofür gestimmt hat.



§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands gemeinsam.

§ 15


Auflösung des Vereins

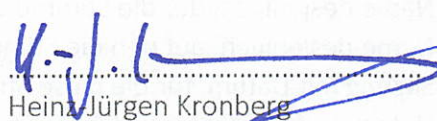
1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder notwendig.
2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zur Abwicklung der Geschäfte hat der Vorstand zu regeln.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Gründungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03. 2026 beschlossen.


Heinz Jürgen Kronberg
(Versammlungsleiter)


Heinz Jürgen Kronberg
(Vereinsvorsitzender)

.....
Pirusan Mahboob
(stellv. Vereinsvorsitzender)



Unterschriftsliste der Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift
PANSE MICHAEL	
Ben-Yehoshua, Joël	
Andreas Truche	
Standardsee Member	
Gloria, Carsten	
Reinhard Schramm	
MILAN ANDICS	
Pirusan Mahboob -	
Frank Gloria	
Israell, Angela	
BRAUN, PAUL - PHILIP	
Kronberg, Heinz-Jürgen	
Pirusan Mahboob	